

Benutzungsordnung für die Sportanlagen (Sportplätze) der Stadt Dreieich

§ 1 Benutzungsrecht

- (1) Die Sportanlagen sind Einrichtungen der Stadt Dreieich und werden im Auftrag des Magistrates vom Fachbereich Gebäudemanagement verwaltet.
- (2) Die Sportanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt benutzt werden.
- (3) Auf Antrag werden vorrangig den Schulen, eingetragenen Turn- und Sportvereinen, Jugendverbänden sowie anderen Gruppen und, sofern möglich, auch anderen Personen oder Personengruppen – nachstehend Benutzer genannt – die Sportanlagen überlassen. Anträge auf Benutzung der Sportanlagen sind an den Fachbereich Gebäudemanagement – im Folgenden Stadt genannt – zu richten.
- (4) Näheres regelt die „Gebührensatzung für die Nutzung von Sportanlagen der Stadt Dreieich“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie dem geordneten Spielbetrieb auf den Sportanlagen.
- (2) Mit der Überlassung der Sportanlage werden die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung anerkannt. Darüber hinaus verpflichtet sich der Benutzer, allen sonstigen, der Zweckbestimmung dienenden Anordnungen, Folge zu leisten.

Die Benutzungsordnung wird auf den Sportanlagen in geeigneter Weise ausgehängt.

§ 3 Benutzung der Sportanlagen

- (1) Die Sportanlagen dürfen nur für den von der Stadt zugelassenen Zweck und nur unter Aufsicht einer Trainerin/eines Trainers bzw. Übungsleiterin/Übungsleiters benutzt werden. Die Übungsleiterinnen/Übungsleiter, Betreuerinnen/Betreuer und andere vom Benutzer mit der Aufsicht oder Leitung beauftragten Personen haben sich städt. Aufsichtspersonen gegenüber auf Verlangen, ggf. auch schon vor Inanspruchnahme der Sportanlagen, auszuweisen.
- (2) Das Befahren der Wege innerhalb der Sportanlagen mit Fahrzeugen aller Art ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Stadt erlaubt. Fahrzeuge, gleich welcher Art, sind an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Hierzu zählen auch Fahrräder.

§ 4 Zuteilung der Sportanlagen zu Übungszwecken

- (1) Die Sportanlagen werden auf Antrag auch für Übungszwecke zur Verfügung gestellt. Ohne Zustimmung der Stadt dürfen die Benutzer die ihnen zur Verfügung gestellten Sportanlagen weder ganz noch teilweise anderen Personen oder Gruppen überlassen.
- (2) Die Stadt entscheidet, auf welchen Sportanlagen das Hauptspielfeld für Übungszwecke nicht benutzt werden darf.

§ 5 Benutzungszeiten

Die Sportanlagen und deren Einrichtungen sind bei Bedarf montags bis freitags von 8.00 - 22.00 Uhr, samstags und sonntags von 8.00 - 18.00 Uhr geöffnet.

Schulen werden die Sportanlagen montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr bevorzugt zur Verfügung gestellt.

Über diese Zeiten hinausgehende Belegungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Stadt.

§ 6 Sperrung der Sportanlagen

- (1) Die Stadt behält sich vor, die Sportanlagen aus Gründen der Überlastung, Pflege und Unterhaltung oder aus sonstigen wichtigen Gründen ganz oder für bestimmte Sportarten zu sperren.

Zu widerhandlungen werden gem. § 11 und § 12 der Benutzungsordnung geahndet.

- (2) Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgezogen werden, wenn es aus wichtigen sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen Gründen erforderlich wird.
Aus einer Sperrung können Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Zuteilung einer anderen Sportanlage vom Benutzer nicht hergeleitet werden.

§ 7 Beschränkungen

- (1) Die Laufbahnen dürfen nicht mit Straßen- oder Fußballschuhen benutzt werden.
- (2) Das Rasenspielfeld dient nicht als Zuschauerraum.
- (3) Die beiliegenden "Regelungen für den Trainings- und Spielbetrieb" sind Bestandteil der Benutzungsordnung.
- (4) Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 8 Pflichten der Benutzer, Besucher und Veranstalter

- (1) Die Sportanlagen sind von allen Benutzern – Schulen, Vereinen, Sportgruppen, Bürgerinnen und Bürgern – pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Platzwart zu melden.
- (2) Nach jeder Nutzung sind die genutzten Räume im Funktionsgebäude zu reinigen. Anfallende Kosten für eine erforderliche Sonderreinigung trägt der Nutzer. Gleiches gilt für Kosten der Müllentsorgung, die auf eine einzelne Veranstaltung zurückzuführen sind. Die tatsächlichen Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (3) Die Außenanlagen sind sauber zu halten.
Mit Strom und Wasser ist sparsam umzugehen.
- (4) Das Rauchen in den Räumen der Sportanlage ist verboten.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen und Geräten entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch Mitglieder der Gruppen, Zuschauer oder sonstige Dritte verursacht werden; die unmittelbare Haftung dieser Personen bleibt unberührt.
- (2) Für abhanden gekommene oder liegen gelassene Gegenstände übernimmt die Stadt Dreieich keinerlei Haftung.

§ 10 Haftungsausschluss

- (1) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage, Räume, Einrichtungen, Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtversicherungsansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 11 Hausrecht

Auf den Sportanlagen und deren Einrichtungen üben die von der Stadt beauftragten Personen, insbesondere die Platzwarte, das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit zu den Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anweisungen, die sich auf die Einhaltung der Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist – selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde – unbedingt Folge zu leisten.

In Abwesenheit der von der Stadt beauftragten Personen übt der Benutzer (bei Vereinen der Verein, welcher das Heimrecht ausübt) das Hausrecht aus.

§ 12 Schlussvorschriften

Benutzer der Sportanlagen, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung stören, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

49. Erg.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Dreieich, 19.12.2014

STADT DREIEICH
DER MAGISTRAT

Dieter Zimmer
Bürgermeister

Regelungen für den Trainings- und Spielbetrieb

1. Die Sportanlage und Ihre Einrichtungen sind vor Gebrauch auf Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Sollten dabei Schäden oder Mängel festgestellt werden, sind diese dem Platzwart mitzuteilen.
Eine Nutzung ist in diesem Fall untersagt.
2. Den Benutzern werden bewegliche Kleinfeld- und Großfeldtore zum Training/Spiel zur Verfügung gestellt.
3. Da von ungesicherten Toren eine erhebliche Unfallgefahr ausgeht, sind diese während der Nutzung zu sichern (DIN-EN 748, DIN 7897, DIN 7900)
4. Zwecks Schonung des Platzes sind die beweglichen Tore möglichst immer an einer anderen Stelle aufzustellen.
5. Der Benutzer darf während der Nutzungszeit keinem Dritten das Spielen auf dem Rasen gestatten.
6. Unbefugte sind vom Rasenspielfeld zu entfernen.
7. Nach dem Training- bzw. Spielbetrieb sind
 - die beweglichen Tore an die eiserne Spielfeldumrandung zurückzustellen und dort ab- bzw. anzuschließen
 - alternativ: die Tore gegenseitig aufzustellen und abzuschließen
 - die Tore mit Hilfe von Ketten so zu befestigen, dass ein Umfallen der Klein- und Großfeldtore ausgeschlossen ist
 - bei Toren, die mit Klappbügel (Netzführung) versehen sind, diese Klappbügel hochzuklappen
 - die Eckfahnen zu entfernen
 - die Fenster der Umkleidekabine zu schließen
 - das Licht/Flutlicht auszuschalten
 - Kontrollen durchzuführen, ob die Wasserhähne, auch der Schuhreinigungsanlage, abgedreht sind.
8. Das Betreten des Rasenspielfeldes ist nur Schiedsrichterinnen/Schiedsrichtern, Spielerinnen/Spielern, Trainerinnen/Trainern und Betreuerinnen/Betreuern sowie städtischen Bediensteten des Gebäudemanagements sowie Beauftragten erlaubt.
9. In Abwesenheit des Platzwartes ist dies von der Heimmannschaft durchzusetzen.
10. Punkt- und Pokalspiele haben Vorrang vor jeder Trainingsnutzung.
Die Nutzungsberechtigung entfällt für die entsprechende Zeit.
11. Jugend- und Aktivenfußball hat Vorrang vor dem Altherrenfußball.
12. Training auf dem Rasenplatz ist nur bei trockener Witterung und mit Tausendfüßlern bzw. Turnschuhen gestattet.
13. Vor Beginn der Fußballsaison sind dem Fachbereich Gebäudemanagement die Trainings- und Spielpläne rechtzeitig vorzulegen.
14. Fußballturniere oder sonstige Veranstaltungen sind rechtzeitig mit dem Fachbereich Gebäudemanagement abzustimmen.